



Urteil 1/11

Bezirk 8 Darmstadt

Bezirkssportgericht Judith Fink, Sollingstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf

In Sachen

des Antrags der Spielleitenden Stelle auf Bestrafung des Spielers der XXXXXXXXXXXX, wegen des Schiedsrichterberichts auf dem Spielberichtsbogen, ergeht im schriftlichen Verfahren durch das Bezirkssportgericht Darmstadt in der Besetzung:

Judith Fink, Stellvertretende Vorsitzende

Horst Wohner, Beisitzer

Matthias Knapp, Beisitzer

in erster Instanz folgendes:

Urteil

1. Das Vereinsmitglied XXXXXXXXXXXX, wird wegen besonders grob unsportlichem Verhaltens gem. § 17 Abs. 5 c) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rechtsordnung zu einer Sperre von 3 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen verurteilt. Des weiteren wird gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von €150,00 unter Vereinshaftung XXXXXXXXXXXX verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von € trägt XXXXXXXXXXXX, unter Vereinshaftung der XXXXXXXXXXXX.

I. Sachverhalt

Am XXXXXXXXXXXX fand das Meisterschaftspokalspiel der Herren zwischen der XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX statt. Während des Spiels haben sich zwei Spieler von der XXXXXXXXXXXX und ein Spieler der XXXXXXXXXXXX am Kopf verletzt und es gab insgesamt 6 Hinausstellungen. Die XXXXXXXXXXXX hat das Spiel mit einem Tor gewonnen. Nach Spielende entstand ein Tumult und der Spieler XXXXXXXXXXXX zeigte mit gehobenem Mittelfinger in Richtung der Zuschauertribüne und Richtung des Betreuers der XXXXXXXXXXXX. Die Schiedsrichter vermerkten diesbezüglich auf dem Spielberichtsbogen, dass der „Spieler

Bankverbindung: Sparkasse Bensheim, BLZ 509 500 68, Kto-Nr. 3 008 000

Steuernummer: 045 250 06877, VR 58511 – Amtsgericht Frankfurt – Geschäftsführer: Günter Dörr



Offizielle Ausrüster des HHV





Nr. XXXXXXXXXXXX zeigte nach Spielende dem Betreuer der Heimmannschaft und den Zuschauern den gehobenen Mittelfinger“.

Noch am selben Abend beantragte die Spielleitende Stelle, Herr Manfred Tabola, sodann gegen den Spieler Nr. XXXXXXXXXXXX wegen des von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen vermerkten Vorgangs nach Spielende, bei dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts ein Verfahren einzuleiten und den Spieler entsprechend zu bestrafen.

Von dem Bezirkssportgericht wurden XXXXXXXXXXXX, die Schiedsrichter des Spieles, XXXXXXXXXXXX, der Mannschaftsverantwortlichen der XXXXXXXXXXXX bei dem fraglichen Spiel, XXXXXXXXXXXX und deren Betreuer XXXXXXXXXXXX angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme gebeten.

II. Entscheidungsgründe

XXXXXXXXXXXX hat sich im Sinne des § 17 Abs. 5 c) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rechtsordnung besonders grob unsportlich Verhalten, als er nach dem Spiel dem Betreuer der gegnerischen Mannschaft und den Zuschauern den gehobenen Mittelfinger zeigte. Dies stellt eine Beleidigung der Zuschauer und auch des gegnerischen Mannschaftsbetreuers dar.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass Herr XXXXXXXXXXXX den Mittelfinger in Richtung der Zuschauer und auch des gegnerischen Betreuers hob. Herr XXXXXXXXXXXX selbst räumt zwar nur ein, dass er den Mittelfinger in Richtung Zuschauertribüne zeigte. Die Zeugen, nämlich die Schiedsrichter des Spiels, XXXXXXXXXXXX, und auch der Betreuer und der Mannschaftsverantwortliche der XXXXXXXXXXXX schildern jedoch einheitlich und glaubhaft in ihren Stellungnahmen, dass Herr XXXXXXXXXXXX den Mittelfinger in Richtung der Zuschauer und des Betreuers der XXXXXXXXXXXX zeigte.

Strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass XXXXXXXXXXXX teilweise geständig ist und Reue zeigt. In seiner Stellungnahme führt er aus, dass er gegenüber der Zuschauertribüne den Mittelfinger zeigte, dass er sein Verhalten sehr bedauere und er um Entschuldigung bitte.

Das Gericht hat sich bei dem Strafmass an § 17 Abs. 5 c) der Rechtsordnung orientiert. Dieser sieht als Strafe eine Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen (max. ein Monat) und/oder eine Geldstrafe von bis zu €5.000,00. Aus den geschilderten Umständen hat das Gericht insbesondere von der Verhängung einer hohen Geldstrafe abgesehen und hält auch die verhängte Sperre für angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 59 der Rechtsordnung.